

SATZUNG

§ 1 NAME, STELLUNG UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen UGANDAKREIS HEILIGENSTADT und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heiligenstadt eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Zusatz e.V. .
- (2) Er ist ein auf christlicher Wertegrundlage stehender unabhängiger und organisatorisch selbständiger Zusammenschluß von Mitgliedern, die im Sinne seines Zweckes und seiner Ziele wirken wollen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Heiligenstadt, Gerichtsstand ist ebenfalls Heiligenstadt. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND AUFGABE DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungs-zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Uganda.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - den Ausbau mobiler und stationärer Gesundheitsprojekte,
 - die Anschaffung von medizinischen Geräten und Ausstattungen,
 - den Ausbau der Wasser- und Stromversorgung,
 - die Unterstützung in persönlichen medizinischen Notfällen einzelner Hilfsbedürftiger,
 - die Errichtung, Erhaltung und Modernisierung von Schulen sowie Bildungs- und Betreuungseinrichtungen,
 - die Beschaffung von Unterrichtsmaterialien und modernen Unterrichtsmitteln,
 - die Übernahme von Schul- und Ausbildungsgeldern sowie Studiengebühren,
 - die Durchführung von Projekten zur Erhaltung natürlicher Ressourcen, Vermeidung von Müll und klimaschädlichen Belastungen sowie
 - Aufklärung und Information der Öffentlichkeit in Deutschland und in Uganda, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, über das partnerschaftliche Miteinander der Menschen in Uganda und Deutschland.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Marien in Heiligenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit in Uganda zu verwenden hat.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person unabhängig von ihrem Wohnsitz mit vollendetem 16. Lebensjahr werden, sofern sie für die Ziele des Vereins wirkt und sich zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.
- (2) Gleicherweise können auch juristische Personen die Mitgliedschaft erwerben. Sie benennen einen ständigen Vertreter, der in der Mitgliederversammlung – sofern ordentliches Mitglied – über eine Stimme verfügt, aber nur wählbar ist, wenn er selbst Mitglied ist.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen zusätzlich die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (4) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft. Er ist nicht verpflichtet, bei etwaiger Ablehnung, dem Antragsteller die Gründe der Nichtaufnahme mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu respektieren.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einer anderen Person übertragen werden.
- (7) Die Mitgliedschaft geht verloren durch - freiwilligen Austritt im Wege der schriftlichen Kündigung - Ausschluß - mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen - Tod
- (8) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich, mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende des Quartals, erfolgen.

- (9) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluß erfolgt bei vereinsschädigendem Verhalten, sowie bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung des Vereins. Er kann von jedem Vereinsmitglied schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Er wird durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes wirksam. Vor Beschlußfassung ist dem auszuschließenden Mitglied die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist (max. 2 Monate nach schriftlicher Zustellung) keine Stellungnahme, wird das Ausschlußverfahren ohne diese abgeschlossen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Gebühren, Umlagen, Spenden, Sacheinlagen oder eine Beteiligung am sonstigen Vermögen des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 5 ORGANE

Die Organe des Vereins sind Die Mitgliederversammlung (als oberstes Organ) Der Vorstand (als Vereinsleitung)

§ 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die schriftliche Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekannte Adresse des ordentlichen Mitgliedes zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über: - die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung - die Entlastung des Vorstandes - die jährliche Neuwahl zweier Kassenprüfer als unabhängiges Aufsichtsorgan - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder - die Höhe des Mitgliedsbeitrages - Satzungsänderungen - die Auflösung des Vereins
- (4) Zur Beschlußfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben der im Vormonat registrierten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Bei Beschlußunfähigkeit muß der geschäftsführende Vorstand eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
- (6) Außerordentliche Versammlungen finden dann statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung.

- (7) Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen, sie können auch vorbehaltlich einer anderen Regelung in dieser Satzung Beschlüsse über Angelegenheiten fassen, die in den Aufgabenbereichen der ordentlichen Mitgliederversammlung fallen. Bezüglich Einladung, Leitung und Beschlußfassung kommen die vorstehend aufgeführten Regelungen für eine ordentliche Versammlung zur Anwendung.
- (8) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Scheiden Vorstandsmitglieder, die durch die Mitgliederversammlung gewählt wurden, während der Amtszeit aus, muß unverzüglich, spätestens jedoch bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, eine Ergänzungswahl erfolgen. Bis zur Neuwahl kann sich der Vorstand durch Beschluß kommissarisch ergänzen. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist geheim. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann sie auch durch Handzeichen in offener Abstimmung erfolgen.
- (9) Anträge der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Unterzeichnung von Beschlußfassungen, Versammlungsniederschriften und Protokollen sind von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer vorzunehmen.

§ 7 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Sprechern, einem Schatzmeister sowie sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Sprecher sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne dieser Satzung
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet alle Fragen, die den Verein als Ganzes betreffen, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Sprecher gemeinsam vertreten. In finanziellen Angelegenheiten ist die Mitwirkung des Schatzmeisters stets erforderlich.
- (4) Der Vorstand soll für seinen Tätigkeitsbereich eine Geschäftsordnung beschließen, in der die Aufgabenverteilung und die Organisation der Vorstandsarbeit festgelegt wird. Sie ist jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von einem der beiden Sprecher einberufen werden. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in der Regel zwei Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, an alle Vorstandsmitglieder. In Eilfällen kann eine Einladung auch mündlich oder fernmündlich erfolgen. Vorstandssitzungen in Eilfällen, in denen alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, sind unbeschränkt beschlußfähig. Sind nicht alle

anwesend, sind die gefaßten Beschlüsse in der nächsten ordentlichen Sitzung erneut zu beraten. Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Sitzungsleiters ausschlaggebend. Die Beschlüsse sind in der Sitzungsniederschrift festzuhalten.

§ 8 BEITRÄGE

- (1) Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich, nach Möglichkeit am Anfang des Kalenderjahres, zu entrichten.
- (2) Bei eventuell unterschiedlichen Leistungen begründet die Leistung höherer Mitgliedsbeiträge keine unterschiedlichen satzungsmäßigen Rechte oder Vorteile gegenüber den Mitgliedern, die einen geringeren Beitrag entrichten.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag am Ende des Kalenderjahres nicht entrichtet haben, werden erinnert. Nach nochmaliger Erinnerung werden sie auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen.
- (4) Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder komplett erlassen werden.

§ 9 SATZUNGSÄNDERUNGEN / AUFLÖSUNGSBESTIMMUNGEN

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgeschriebene Satzungstext beigefügt wurde.
- (2) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Versammlung mit einer erforderlichen Mehrheit von 9/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Eine etwaige Änderung ist dem Finanzamt umgehend mitzuteilen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Satzung wurde durch schriftliche Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 18.11.2020 in Heiligenstadt beschlossen.